

Programm

zur Vorlesung Methodenlehre (Prof. Dr. Christian Baldus / Dr. Stefan Schneider)
im Sommersemester 2014

1. Vorlesungsprogramme und -prologe, früher in verschiedenen europäischen Ländern verbreitet, sind derzeit selten. In der Tat soll eine Vorlesung sich selbst erklären: nicht freilich als enzyklopädische Darstellung des „Stoffes“. Dieser findet sich reichlich in Büchern und muss aus diesen selbständig gelernt und durchdacht werden; eine Vorlesung (*lectio*) ist gemeinsame Betrachtung ausgewählter Texte, nicht Vorsprechen nachzusprechender Inhalte. Vorlesung ist ein strukturierter Blick auf diesen „Stoff“ aus einem bestimmten Blickwinkel, also als Anregung zum selbständigen Lesen oder Wiederlesen von Büchern. Gerade als solcher aber erklärt sie sich besser, wenn auch die Teilnehmer vorbereitet sind: vorbereitet auf die Materie und vorbereitet auf den Blickwinkel des Vorlesenden. Das Vorlesungsprogramm gibt an, welche Inhalte dem Dozenten wichtig erscheinen und in welche Zusammenhänge er sie stellen will. Damit ist es ein erster Schritt für den Vorlesungsteilnehmer zur Entwicklung einer eigenen Perspektive.
2. Das Gesagte gilt für die Methodenlehre, auch die juristische, in besonderem Maße. Jeder Jurist praktiziert Methode, gute oder schlechte, mehr oder minder bewusst. Die Ansichten über die Qualität von Methoden gehen weit auseinander, aber auch darüber, wie viel Methodenreflexion überhaupt sinnvoll sei. Der Bogen spannt sich von der Meinung, Nachdenken über das eigene methodische Vorgehen sei geradezu schädlich, bis zu einer reinen Metareflexion, deren Anwendungsbezug nicht mehr erkennbar ist. Alles hängt davon ab, wie man die Wissenschaft begreift, die man praktiziert oder später praktizieren will. Eben deshalb wird Methode unterrichtet: damit jeder sich eine eigene Meinung bilde, mit anderen darüber kommunizieren könne und bestimmte Methoden bewusst einsetze oder auch nicht (soweit die Freiheit der Methodenwahl denn reicht).
3. Die Vorlesung geht von bestimmten Vorstellungen aus und legt diese offen. Namentlich: Sie sieht Methode als konstitutiv für jede einzelne Wissenschaft und als abhängig von deren Erkenntnisziel an; sie betrachtet reflektierte juristische Methode als Voraussetzung für qualifizierte Rechtsanwendung; sie betrachtet juristische Methode daher nur dann als tauglich, wenn jeder Rechtsanwender ihren Anforderungen zu genügen vermag; sie fasst die in einzelnen Rechtsordnungen und Rechtsgebieten praktizierten Methoden als Ergebnisse und als Faktoren geschichtlicher Entwicklung auf. Mit diesem Ansatz schreibt sich die Vorlesung in die spezifischen Aufgaben jedes juristischen Grundlagenfaches ein: dem Juristen Blicke von außen auf das eigene Tun und damit – am Ende – bessere Entscheidungsfindung zu ermöglichen.
4. Daraus ergibt sich die Vorlesungsgliederung. Sie folgt einerseits dem Prinzip, wichtige Fragen mehrfach anzusprechen, zunächst im Überblick, dann in gewisser Vertiefung; andererseits sucht sie einen Bogen von Vor- und Grundsatzfragen über Anwendungspunkte zurück zu offenen Grundsatzfragen zu schlagen. Sie kann den Hörer, auch den, der vor- und nachgearbeitet hat, nicht mit einem fertigen Instrumentarium in sein weiteres juristisches Leben entlassen. Wohl aber will sie Problembewusstsein und eine Vorstellung davon vermitteln, wie jeder einzelne sich sein Instrumentarium selbst erarbeiten kann. Wem das zu wenig oder zu viel ist, der sollte sich fragen, was wohl der Sinn universitärer Heranbildung juristischer Entscheidungsträger sein mag.

Methodenlehre Gliederung

Donnerstag 18h - 20h30 in HS 13

Vorlesungstage (jeweils 3 Stunden): 24.4.; 8.,15.,22.5.; 5.,12.,26.6.; 3.,10.,17.7.

Am 17.7. eine **Zusatzstunde** (16 - 18h in HS 13)

Erster Teil: Ausgangsfragen

- § 1. Einleitung: Methode, Methodologie, Methodenlehre ...
 - A. Gegenstand der Vorlesung:
Methodenlehre als praxisorientierte Reflexion
 - I. „Jeder hat Methode“ oder: Das Recht als Kunst, akzeptanzfähige Entscheidungen zu finden
 - II. Kategorien
 - III. Reflexion: Freiheit von Vergangenheit und Gegenwart
 - B. Einfügung in das juristische Studium
 - I. Grundlagenfach im „Korb II“
 - II. Dogmatische Fächer
 - III. Wissenschaftliche Vertiefung
 - C. Literatur und Prüfung
 - I. Lehrbücher
 - II. Ergänzende Lektüren
 - III. Klausur

- § 2. Juristische Methode: Erkenntnisproblem und Regelungsproblem
 - A. Methode und Selbstverständnis einer Wissenschaft → §§ 4ff.
 - I. Wie definiert sich eine Wissenschaft?
 - II. Erkenntnisziele der Rechtswissenschaft
 - III. Methoden der Rechtswissenschaft und ihrer Teilfächer
 - B. Rechtswissenschaft als Textwissenschaft und als Entscheidungswissenschaft → § 7
 - I. Einordnungen der Rechtswissenschaft
 - II. Rechtswissenschaft als Textwissenschaft
 - III. Rechtswissenschaft als Entscheidungswissenschaft
 - C. Philosophische und philosophiegeschichtliche Hintergründe → § 12
 - I. Wissenschaftstheorie
 - II. Rechtsphilosophie
 - III. Erkenntnistheorie, Hermeneutik, Kunsttheorie

- § 3. Erster Überblick zur Geschichte der juristischen Methode
 - A. Vor den großen Kodifikationen → § 12
 - I. Antike: Jurisprudentielles Recht

- II. Mittelalter und frühe Neuzeit: Autoritativer Text und Autorität suchender Ausleger
- III. Wendepunkte der Aufklärung um 1800: Erkennbare Welt, verständliches Gesetz?
- B. Das lange 19. Jh.: Zwei Kodifikationswellen → §§ 12, 13
 - I. Um 1800
 - II. Die Historische Schule: Von der Ablehnung des Kodex zu dessen Vorbereitung
 - III. Um 1900
- C. Das (kurze oder lange?) 20. Jh.: Zweifel an der Kodifikation, Nachdenken über Methode → § 13
 - I. Grundverständnisse und Ideologien
 - II. Dekodifikation und Rekodifikation
 - III. Internationalisierung und Europäisierung

Zweiter Teil: Zusammenhänge

§ 4. Perspektiven auf die Methode

- A. Gesetzgeber
 - I. Entstehung eines Gesetzes
 - II. Gesetzgebungstechnik
 - III. Wechselwirkungen Gesetzgeber – Rechtsanwender
- B. Rechtsanwender
 - I. Richter – Verwaltungsbeamter – Staatsanwalt
 - II. Rechtsanwalt
 - III. Laie
- C. Wissenschaft
 - I. Wechselwirkungen Wissenschaft – Gesetzgeber
 - II. Wechselwirkungen Wissenschaft – Rechtsanwender
 - III. Kritik – Entwicklungshilfe – Überwachungsfunktion

§ 5. Einheit oder Vielfalt der Juristischen Methodenlehre?

- A. Rechtsgebiete
 - I. Zivilrecht
 - II. Strafrecht
 - III. Öffentliches Recht
- B. Rechtsberufe
 - I. Unterschiedliche Ziele
 - II. Gleiche Methode
 - III. Standpunkt der Studenten und Referendare
- C. Rechtsordnungen
 - I. Vorbemerkungen
 - II. Methode in verschiedenen Rechtsordnungen
 - III. Ausblick

§ 6. Anwendungssituation: Aufgaben und Arbeitsbedingungen des Zivilrichters

- A. Verfahrensablauf
- B. Sachverhaltsermittlung

- I. Unstreitiges
- II. Streitiges
- III. Beweiserhebung
- C. Rechtsermittlung
 - I. Aufsuchen der streitentscheidenden Normen
 - II. Auslegung – Informationsbeschaffung
 - III. Subsumtion und Rechtsfolge

Dritter Teil: Anwendungsfragen

§ 7. Der Methodenkanon in Deutschland Ende des 20. Jh:

- A. Die „vier Auslegungsmethoden“
 - I. Vorbemerkungen
 - 1. Vorwarnung: nicht „Savignys vier Auslegungsmethoden“!
 - 2. Erfordernis und Legitimation der Auslegungsregeln
 - 3. Der Streit um die subjektive und die objektive Theorie
 - II. Wortlaut
 - 1. Vorbemerkungen
 - 2. Merkmale der Norm
 - 3. Fachsprache – Umgangssprache
 - 4. Subjektive und objektive Wortlautauslegung
 - 5. Wortlaut als Grenze?
 - 6. Teleologische Extension
 - 7. Relativität der Begriffsbildung
 - 8. Besprechung BGHZ 87, 191
 - 9. Schlussbemerkung zum Wortlautargument
 - III. Geschichte
 - 1. Vorbemerkungen
 - 2. Historische Auslegung im engeren und weiteren Sinne
 - 3. Subjektive und objektive Theorie
 - 4. Einzelfragen
 - IV. System
 - 1. Vorbemerkungen
 - 2. Inneres und äußeres System
 - 3. Konkurrenzen der Rechtsnormen
 - 4. Subjektive und objektive Auslegung
 - 5. Abschließendes Beispiel
 - V. Teleologie
 - 1. Vorbemerkungen
 - 2. Der Vorgang der teleologischen Auslegung
 - 3. Subjektive und objektive Zweckermittlung
 - 4. Verhältnis Wortlaut – Teleologie
 - 5. Der Zweck im Gesetz
 - 6. Nochmals BGHZ 87, 191
 - VI. Verhältnis der Auslegungskriterien zueinander
 - 1. Streitstand
 - 2. Letztmals BGHZ 87, 191
 - 3. Stellungnahme
- B. Verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung

- I. Vorrang des Unionsrechts und Zuständigkeiten des EuGH
- II. Richtlinienkonforme Auslegung als Konfliktvermeidungsstrategie
- III. Richtlinienkonforme Auslegung im Spiel der innerstaatlichen Gewalten
- C. Ökonomische Analyse?
 - I. Ansatz und Entstehung
 - II. Wissenschaftlicher Import und Aufgaben des Rechts
 - III. Rechtskultureller Import und europäischer Auslegungskanon

§ 8. Heutige Verknüpfungen europäischer und deutscher Methode

- A. Reichweite und Grenzen der unionsrechtskonformen Auslegung
 - I. Marleasing (C-106/89)
 - II. Pfeiffer (C-397/01 bis C-403/01)
 - III. Dominguez (C-282/10)
- B. Auslegung von Generalklauseln
 - I. Freiburger Kommunalbauten / Hofstetter (C-237/02)
 - II. Banco Español de Crédito (C-618/10)
 - III. Aziz (C-415/11)
- C. Neuere Kaufrechtsfälle
 - I. Die *Heininger-Quelle*-Rechtsprechung
 - II. Meinungsbild in der Literatur
 - III. Aktuelle Entwicklungen

§ 9. Rechtsfortbildung und Richterrecht

- A. Vorbemerkungen
 - I. Gebundenes und gesetzesübersteigendes Richterrecht
 - II. Die vier Arten des Richterrechts
 - III. Legitimität des Richterrechts
- B. Rechtsfortbildung – Gesetzesgebundenes Richterrecht
 - I. Grundlagen
 - 1. Abgrenzung Rechtsfortbildung – Auslegung
 - 2. Lückenhaftigkeit des Gesetzes und rechtstheoretische Grundlagen
 - 3. Planwidrige Gesetzeslücke
 - 4. Erlaubte und verbotene Rechtsfortbildung
 - II. Lückenkategorien
 - 1. Lücken *intra legem/intra verba legis*:
 - 2. Offene Lücken
 - 3. Verdeckte Lücke
 - 4. Andere Lückenkategorien
 - III. Lückenfüllung
 - 1. Offene Gesetzeslücken
 - 2. Verdeckte Gesetzeslücken
- C. Richterrecht – Gesetzesübersteigendes Richterrecht
 - I. Grundlagen
 - 1. Vorbemerkungen
 - 2. Praktische Bedeutung
 - 3. Beispiel: Arbeitsrecht

- II. Legitimation des gesetzesübersteigenden Richterrechts
 - 1. Problemstellung
 - 2. Position des BVerfG: Soraya (BVerfGE 34, 269)
 - 3. Kritische Würdigung
- III. Bindung an das gesetzesübersteigende Richterrecht?
 - 1. Bindung kraft Gesetzes
 - 2. Rechtsquelle oder Rechtserkenntnisquelle?
 - 3. Probleme der Rechtsprechungsänderung
- IV. Inhaltliche Orientierungspunkte

§ 10. Zusammenfassende Hinweise: Methodik in der Juristenausbildung

- A. Studium und Erste Juristische Prüfung
- B. Vorbereitungsdienst und Zweite Juristische Prüfung
- C. Fort- und Weiterbildung

Vierter Teil: Hintergründe und Perspektiven

§ 11. Ausländische Modelle [Hinweise]

- A. Deutscher Rechtskreis
- B. Romanische Rechte
- C. *common law*

§ 12. Geschichtliche Prägungen des BGB

- A. Geistige Grundlagen bis zum 18. Jahrhundert: Auslegungsbedarf und „Hermeneutik“
 - I. Grundproblem: Alter (autoritativer) Text und neue Fragen
 - II. Bibeltexte und theologische Hermeneutik
 - III. Literarische Texte
- B. Aufklärung und Rechtsmethode
 - I. Erkenntnistheorie und Rechtstheorie vor und nach Kant
 - II. Juristische „Hermeneutik“ und „Kunstlehre“ der Auslegung um 1800
 - III. Die Gegenposition
- C. Von Savignys „vier Kanones“ zum BGB
 - I. Savigny
 - II. Pandektenwissenschaft
 - III. Methodenlehre am Vorabend des BGB

§ 13 Kleine Methodengeschichte des BGB

- A. Veränderungen durch die Kodifikation
 - I. Das BGB in der zweiten Kodifikationswelle des langen 19. Jh.
 - II. Der Verzicht auf Methodennormen
 - III. Die Praxis vor dem neuen Text
- B. Rechtssicherheit und Richterfreiheit im 20. Jh.
 - I. Der Kampf gegen den „Positivismus“
 - II. Nach 1945
 - III. Die neue Methodendiskussion
- C. Zukunft für nationale Methodenlehren?

- I. Eine Frage der Souveränität oder des Binnenmarktes?
- II. Juristenausbildung und Identität
- III. „Missverständnisse zweiter Ordnung“

§ 14 Die europäische Integration als Teil der Methodengeschichte

- A. Ziele und Notwendigkeiten
 - I. Methode für den Marktbürger / Unionsbürger
 - II. Methode für den mitgliedstaatlichen Rechtsanwender
 - III. Methode für die Mitgliedstaaten und Organe
- B. Traditionsstränge und Prägungen
 - I. Französische Tradition
 - II. Deutsche Tradition
 - III. Neue Elemente aus den Erweiterungen der Gemeinschaft / Union
- C. Grenzen
 - I. Vorhersehbarkeit für den Marktbürger / Unionsbürger
 - II. Praktikabilität für den mitgliedstaatlichen Rechtsanwender
 - III. Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten und Organe

§ 15. Leitlinien

- A. Praktikable Methode und geschichtliche Erfahrung
- B. Gemeinsame Wurzeln, traditionales Kulturgut, neue Einheit?
- C. Kontrolle und Selbstkontrolle im juristischen Entscheidungsprozess

Klausur [Hörsaal 13, 18 h s.t.]

24.7.2014

→ **Keine** Anmeldung erforderlich; **aber**: Lichtbildausweis und BGB mitbringen!

→ Der Leistungsnachweis kann **nur** durch Teilnahme an der Klausur erworben werden.

Begleitlektüre

Primär empfohlenes Lehrbuch (gute Problemüberblicke, klare Positionen, erläuterte Rechtsprechungsbeispiele aus dem gesamten deutschsprachigen Raum): *Ernst Kramer*, Juristische Methodenlehre (4. Aufl. München 2013).

Weitere Schwerpunkte der Vorlesung:

- Funktion, Leistungsfähigkeit, Missbrauchsanfälligkeit von Methode(n): mit teils unterschiedlicher Tendenz *Bernd Rüthers / Christian Fischer / Axel Birk*, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre (7. Aufl. München 2013); namentlich zu §§ 9, 13.

- Verhältnis des Gesetzgebers zum Rechtsanwender: *Christian Baldus / Frank Theisen / Friederike Vogel* (Hrsg.), „Gesetzgeber“ und Rechtsanwendung. Entstehung und Auslegungsfähigkeit von Normen (Tübingen 2013); namentlich zu §§ 4, 7, 13.

Vertiefung zu einzelnen Kapiteln:

zu §§ 2 A., 4, 5: Einführungen in die Rechtswissenschaft.

zu § 2 C.:

- *Stephan Kirste*, Einführung in die Rechtsphilosophie (Darmstadt 2010);

- *Dietmar von der Pfordten*, Rechtsphilosophie (München 2013);

- *Matthias Jung*, Hermeneutik zur Einführung (4. Aufl. Hamburg 2012), auch zu § 12.

zu §§ 2f.: *Jan Schröder*, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500-1933), 2. Aufl. München 2012.

zu §§ 3, 12: *Stephan Meder*, Rechtsgeschichte (4. Aufl. Köln u.a. 2011).

zu § 5 C. und § 11: *Thomas Henninger*, Europäisches Privatrecht und Methode, Tübingen 2009.

zu § 6 C. III.: *Gottfried Gabriel / Rolf Gröschner* (Hrsg.), Subsumtion, Tübingen 2012.

zu § 7 A. I. 1. und § 12 C.: *Ulrich Huber*, Savignys Lehre von der Auslegung der Gesetze in heutiger Sicht, JZ 2003, 1 ff.

zu § 7 A. I. 2.:

- *Winfried Hassemer*, Gesetzesbindung und Methodenlehre, ZRP 2007, 213 ff.;

- *ders.*; Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik, in: FS Jung (hrsg. von Heinz Müller-Dietz u.a.), Baden-Baden 2007, S. 231 ff.

zu § 7 A. I. 3.: *Rolf Wank*, Die Auslegung von Gesetzen, 3. Aufl., Köln u.a. 2005, § 3 und zu § 7 A. II. 5: ebda., S. 60 ff.

zu § 7 A. I. 3.: *Gerhard Hassold*, Wille des Gesetzgebers oder objektiver Sinn des Gesetzes – subjektive oder objektive Theorie der Gesetzesauslegung, ZZP, 94. Band (1981), S. 192 ff.

zu §§ 8, 14:

- Guter Überblick bei *Martin Gebauer*, Europäische Auslegung des Zivilrechts, in: *ders. / Thomas Wiedmann* (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss (2. Aufl. Stuttgart 2010) 111-139;
- umfassend *Karl Riesenhuber* (Hrsg.), Europäische Methodenlehre. Handbuch für Ausbildung und Praxis (2. Aufl. Berlin 2010; 3. Aufl. Berlin 2014 i.V.);
- *Katja Langenbacher*, § 1, in: *ders.* (Hrsg.), Europarechtliche Bezüge des Privatrechts (3. Aufl. Baden-Baden 2013);
- laufende Berichterstattung in Fachzeitschriften (EuR, GPR, IPRax, ...).

zu § 8 B./C.: *Ulrich Korth*, Zur Auslegung des Tatbestandes der „geringfügigen Vertragswidrigkeit“ in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, in: GPR 2014, Heft 2.

zu § 8 C.: *Jessica Schmidt*, Die „Granulat“-Entscheidung des BGH zum kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruch – Eine dogmatische und rechtspolitische Analyse, in: GPR 2013, 210-220.

zu § 10:

- *Josef Esser* in FS Hippel, Richterrecht, Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht, Tübingen 1967, hrsg. von Josef Esser und Hans Thieme;
- *Franz Bydliński*, Hauptpositionen zum Richterrecht, JZ 1985, 149 ff.;
- *Bernd Rütters*, Klartext zu den Grenzen des Richterrechts, NJW 2011, 1856;
- *ders.* Gesetzesbindung oder freie Methodenwahl? – Hypothesen zu einer Diskussion, ZRP 2008, 48 ff.

zu § 12: *Matthias Jung*, Hermeneutik zur Einführung (4. Aufl. Hamburg 2012).

zu § 13: *Hans-Peter Haferkamp*, Zur Methodengeschichte unter dem BGB in fünf Systemen, in: AcP 214 (2014), im Druck.